

liche Rechtsfolgen.⁶⁴⁸ Fehlt die Beschwer schon bei Gerichtsanhängigkeit im Zulässigkeitsprüfungsstadium, d.h. vor Streitanhängigkeit des Verfassungsbeschwerdeverfahrens (neu: Individualbeschwerdeverfahren), weist der Staatsgerichtshof die Beschwerde mit Beschluss unter Kostenfolgen⁶⁴⁹ als unzulässig zurück, weil ihr der ursprüngliche Mangel der Beschwer bzw. des aktuellen Rechtsschutzinteresses anhaftet.⁶⁵⁰ Fällt die Beschwer bzw. das aktuelle Rechtsschutzinteresse nachträglich weg, d.h. nach der Zulässigkeitsprüfung ab Streitanhängigkeit,⁶⁵¹ stellt der Staatsgerichtshof das Verfahren mit Beschluss ein.⁶⁵²

bb) Kostenregelung

In der Praxis gestaltet der Staatsgerichtshof die Kosten bei der Einstellung des Verfahrens aus verfahrensökonomischen Gründen anders als bei der Zurückweisung der Beschwerde. Wird das Beschwerdeverfahren eingestellt, weil die Beschwer bzw. das aktuelle Rechtsschutzinteresse nachträglich weggefallen ist, spricht der Staatsgerichtshof keine Vertreterkosten zu.⁶⁵³ In StGH 2001/31 hat der Staatsgerichtshof auch auf die

648 Siehe StGH 2000/49, Entscheidung vom 26. November 2001, nicht veröffentlicht, S. 14; StGH 2001/31, Entscheidung vom 23. April 2002, nicht veröffentlicht, S. 5 f.; StGH 2006/42, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 6 f.; StGH 2006/72, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 5 f.; StGH 2006/90, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 8 f.

649 Ausführlich zu den Kosten im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof hinten S. 708 ff.

650 Vgl. Hoch, Checkliste, S. 3 f. und auch StGH 2006/90, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 8 f.

651 Es kann verfahrensmässig nur dieser Zeitpunkt gemeint sein, wie dies nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch für den Fall der Klaglosstellung des Beschwerdeführers gilt. Siehe noch für die alte Rechtslage StGH 2000/49, Entscheidung vom 26. November 2001, nicht veröffentlicht, S. 14 und StGH 2001/31, Entscheidung vom 23. April 2002, nicht veröffentlicht, S. 6. Für die neue Rechtslage siehe StGH 2006/42, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 6; StGH 2006/72, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 5. Danach fehlt die Beschwer bzw. das aktuelle Rechtsschutzinteresse von Anfang an, wenn sie schon im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung nicht gegeben ist.

652 Art. 42 Abs. 1 StGHG bzw. Art. 37 Abs. 3 altStGHG; siehe StGH 2006/42, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 6 f.; StGH 2006/72, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 5 f.

653 Vgl. BuA, Nr. 45/2003, S. 53 und zur alten Rechtslage StGH 2000/49, Entscheidung vom 26. November 2001, nicht veröffentlicht, S. 14 und StGH 2001/31, Entscheidung vom 23. April 2002, nicht veröffentlicht, S. 6 f.